

## Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Genehmigung und Auslegung eines Bebauungsplanes

Der Stadtrat der Stadt Mühldorf a. Inn hat am 22.04.1993 die „**Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet IX „An der Altöttinger Str. im Bereich der Fl.Nr. 1441**“ der Gemarkung Mühldorf als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan i.d.F.v. 22.04.1993 ist dem Landratsamt Mühldorf a. Inn mit Schreiben vom 17.05.1993 angezeigt worden.

Der Bebauungsplan i.d.F.v. 22.04.1993 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1.Stock, Zimmer N101, 84453 Mühldorf a. Inn, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntgabe in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder Mängel begründen soll, ist darzulegen. (§ 215 Abs. 2 BauGB).

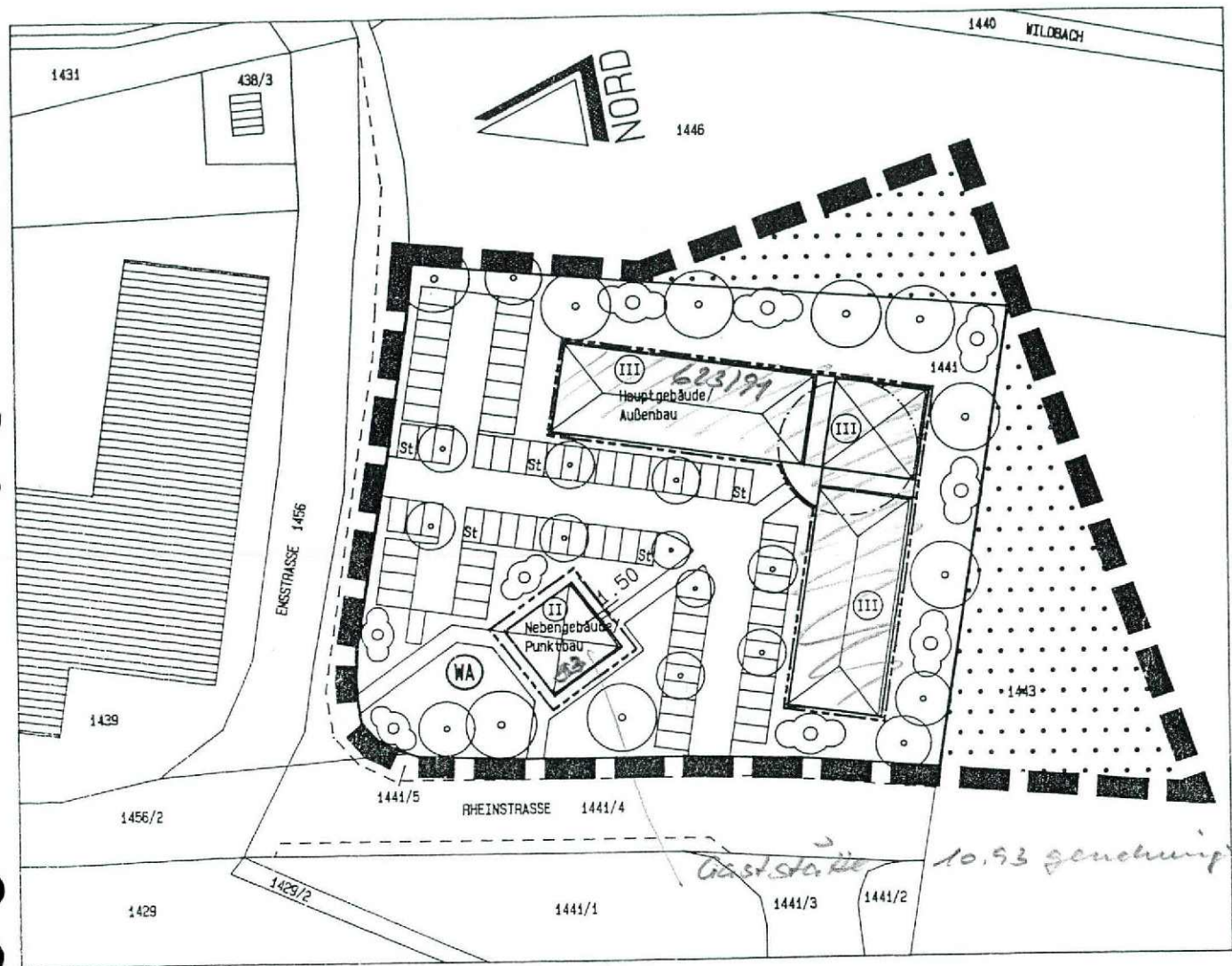
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mühldorf a. Inn, 17.02.2000

Günther Knoblauch  
1. Bürgermeister

An der Amtstafel  
angebracht: 23.02.2000  
abgenommen: 24.03.2000 *ke*





LAGEPLAN 1:1000

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS  
 FÜR DAS GEBIET IX  
 "AN DER ALTÖTTINGER STRASSE"  
 STADT MÜHLDORF, LKRS MÜHLDORF

BEREICH:  
 "COMFORT-HOTEL"

PLANFERTIGER:

**TECHNO PLAN**




Planungsgesellschaft für Bauwesen mbH  
 BIENENHEIMWEG 2 . 8400 REGENSBURG  
 Tel. 0941 / 79 84 91 . FAX 0941 / 79 15 60  
 BERLINER STR. 27 . 8264 WALDKRAIBURG  
 Tel. 08638 / 84 321 . FAX 08638 / 42 65

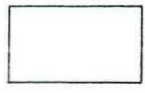
Waldkraiburg, den 29.08.1991

0.23m2

BP 073 10

# Z E I C H E N E R K L Ä R U N G FÜR DIE FESTSETZUNGEN

-  Grenze des Geltungsbereichs
-  Baugrenze
-  Verkehrsflächenbodenbegrenzungslinie

 Vorgeschlagene Bauform:  
3 Vollgeschosse,

		Dachneigung	Wandhöhe
Hauptgebäude	III	10°	9.75 m
Nebengebäude	II	30°	8.50 m

WD vorgeschlagene Dachform:  
Walmdach

 Private Grünfläche

 Zu gestaltende Grünfläche

 Zu pflanzende Bäume

 Zu pflanzende Sträucher

St Stellplätze

## FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
  - 1.1 Grundflächenzahl GRZ 0.6
  - 1.2 Geschoßflächenzahl GFZ 1.0
  - 1.3 Zahl der Vollgeschosse III
2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
  - 2.1 Allgemeines Wohngebiet
  - 2.2 Dreigeschoßiger Außenbau: Hotel
  - 2.3 Zweigeschoßiger Punktbau: Gastronomie
  - 2.4 Baugrenzen  
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Eine Überschreitung der Baugrenzen gem. §23 Abs.2 und 3 BauNVO darf durch Vordächer, Rampen und Eingangsvorbauten max. 1.50 m betragen.
  - 2.5 Werbeanlagen  
Es ist nur eine Werbeanlage je Gebäude, die mit dem Bauwerk fest verbunden ist, zulässig. Die Oberkante der Dachkante darf nicht überschritten werden. Nicht zugelassen sind Werbeanlagen, als aufgeständerte Schriften, sich bewegende Werbeanlagen, Fahnen, jeder Art, mit Masthöhe über 6.5m und beleuchtete Werbeanlagen, die in die freie Landschaft wirken.
  - 2.6 Flächen für Stellplätze  
Die Parkflächen sind nicht zu versiegeln. Mindestens nach jedem 5. Stellplatz ist eine Grün gliederung mit Baumpflanzung (großkronige Bäume: als Hochstamm, Stammumfang 16-18cm, gemessen in 1.00m Höhe) in der Mindestabmessung von einem Stellplatz auszubilden.
  - 2.7 Für die Außenanlagen- und Freiflächengestaltung ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.